

03 | Bundesverfassungsgericht bestätigt Solidaritätszuschlag: Verfassungsbeschwerde erfolglos

Mai 2025

Das Bundesverfassungsgericht hat am 26. März 2025 die Verfassungsbeschwerde gegen den Solidaritätszuschlag abgewiesen. Welche Argumente wurden vorgebracht und warum war die Beschwerde erfolglos?

Am 26. März 2025 hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde gegen den Solidaritätszuschlag abgewiesen. Die Entscheidung, die unter dem Aktenzeichen 2 BvR 1505/20 geführt wurde, bestätigt die Rechtmäßigkeit des Zuschlags, der seit seiner Einführung immer wieder Gegen-

stand juristischer Auseinandersetzungen war. Doch welche Argumente wurden vorgebracht und warum war die Beschwerde erfolglos?

Die Verfassungsbeschwerde richtete sich gegen die Fortführung des Solidaritätszuschlags, der ursprünglich zur Finanzierung der deutschen Einheit eingeführt wurde. Die Beschwerdeführer argumentierten, dass der Solidaritätszuschlag mittlerweile seine ursprüngliche Zweckbindung verloren habe und somit verfassungswidrig sei. Sie beriefen sich dabei auf das Gleichheitsprinzip und die Notwendigkeit einer klaren Zweckbindung von Steuerabgaben.

Das Bundesverfassungsgericht setzte sich intensiv mit den vorgebrachten Argumenten auseinander. In seiner Urteilsbegründung führte das Gericht aus, dass der Solidaritätszuschlag weiterhin einen legitimen Zweck erfülle, indem er zur Finanzierung gesamtstaatlicher Aufgaben beitrage. Das Gericht betonte, dass der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum habe, wenn es um die Erhebung von Steuern und Abgaben gehe, solange die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Gleichheitsgebots gewahrt blieben.



Fazit

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bestätigt die Rechtmäßigkeit des Solidaritätszuschlags und weist die Verfassungsbeschwerde als unbegründet zurück. Die neue schwarz-rote Regierung hält entsprechend auch am Solidaritätszuschlag fest. Für Steuerpflichtige bedeutet dies, dass der Solidaritätszuschlag weiterhin erhoben wird. Unternehmen und Privatpersonen sollten sich darauf einstellen, dass der Zuschlag auch in den kommenden Jahren Teil der steuerlichen Belastung bleibt.

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



[Ingo Todesco](#)

Partner, Tax – Head of Global Mobility Services

Sie erreichen uns über:

Redaktion KPMG Global Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.